

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Engagement fördern, Ehrenamt stärken, Vereine entlasten – Bürokratie in der Ehrenamts- und Vereinsarbeit abbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ehrenamtler, die sich vielfach mit großer Leidenschaft in den unterschiedlichsten Vereinen organisieren und engagieren, leisten einen unschätzbaren Beitrag für unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt. Rund 30 Millionen Menschen sind in Deutschland in über 600.000 gemeinnützigen Vereinen ehrenamtlich aktiv. In Sport- und Kulturvereinen, Kirchen, Freiwilligendiensten, der Wohlfahrtspflege und vielen anderen Bereichen machen Ehrenamtler das Zusammenleben jeden Tag ein Stück besser, gerechter und lebenswerter. Besonders in ländlichen Regionen ist ehrenamtliches Engagement eine tragende Säule für ein lebendiges und funktionierendes Gemeinwesen. Ehrenamtlern gebührt dafür große Anerkennung. Gleichzeitig sehen sie sich zunehmend mit überbordender Bürokratie, staatlicher Regelungssucht und mangelnder Flexibilität konfrontiert. Ein typischer Verein muss durchschnittlich rund sechseinhalb Stunden pro Woche zur Bürokratiebewältigung aufbringen. Wo Ehrenamtler und Vereine einfach nur ihre Tätigkeiten für unsere Gesellschaft ausüben möchten, legt ihnen der Staat immer wieder bürokratische Fesseln an. Bei der Regulierung von Ehrenamts- und Vereinsarbeit muss sich der Staat daher wieder zurücknehmen. Stattdessen gilt es, das Ehrenamt stärker zu fördern und es attraktiver zu machen, im Verein zu arbeiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zu folgenden Maßnahmen auf, um Ehrenamtler und Vereine zu entlasten:

1. Bürokratiebelastung des Ehrenamts transparent machen: Die Bürokratiekosten, einschließlich des Erfüllungsaufwands, also die gesamten Kosten und der gesamte messbare Zeitaufwand, die durch die Befolgung bundesrechtlicher Vorschriften entstehen, müssen künftig auch für das Ehrenamt ermittelt, in Gesetzesvorlagen der Bundesregierung dargestellt und durch den Nationalen Normenkontrollrat auf seine Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit geprüft werden.
2. 25-Prozent-Bürokratieabbauziel im Ehrenamt: Die Bürokratiekosten im Ehrenamt müssen deutlich gesenkt werden. Dafür muss sich die Bundesregierung ein konkretes und nachprüfbares Bürokratieabbauziel setzen, das die Absenkung der Bürokratiekosten des Ehrenamts um mindestens 25 Prozent vorsieht.
3. Bürokratiebremse für das Ehrenamt: Die Bürokratiebelastung des Ehrenamts muss dauerhaft und stetig reduziert werden. Die Bundesregierung muss für die

- Bürokratiekosten des Ehrenamts deshalb eine „One in, two out“-Regel einführen. Für jede neue Bürokratiebelastung muss künftig doppelt so viel bisherige Bürokratiebelastung abgebaut werden.
4. Praxischeck „Ehrenamt“: Neue Regelungen müssen ehrenamtstauglich sein. Die Bundesregierung muss die praktischen Auswirkungen neuer Gesetz- und Verordnungsentwürfe auf das Ehrenamt daher frühzeitig und systematisch überprüfen. Bei der Überprüfung sind Ehrenamtler und Vereine mit ihren wertvollen praktischen Erfahrungen einzubeziehen.
 5. Reform öffentlicher Beglaubigungen von Satzungs- und Vorstandsänderungen: Anmeldungen zum Vereinsregister sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die damit notwendige notarielle Beglaubigung ist insbesondere für kleine und mittlere Vereine und ihre ehrenamtlichen Vorstände mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. Die Eintragung von Satzungs- und Vorstandsänderungen ist bei gemeinnützigen Vereinen daher konsequent zu vereinfachen. Die Online-Anmeldung muss in der Praxis vom Ausnahme- zum Regelfall werden. Die öffentliche Beglaubigung muss – wie in Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz – auch über andere Stellen kostengünstig möglich sein.
 6. Vereinfachung von Kooperationen durch Abschaffung des doppelten Satzungserfordernisses: Aufgrund von Rn. 8 des AO-Anwendungserlasses zu § 57 Abs. 3 AO müssen Kooperationen und die jeweiligen Kooperationspartner in den Satzungen aller beteiligten Körperschaften benannt sein, obwohl dieses doppelte Satzungserfordernis weder aus dem Wortlaut noch aus der Gesetzesbegründung zu § 57 Abs. 3 AO folgt. Das erschwert vielen Vereinen die Zusammenarbeit unnötig und zwingt sie zu häufigen Satzungsänderungen. Die Länder müssen das doppelte Satzungserfordernis deshalb abschaffen, damit gemeinnützige Organisationen auch ohne Satzungsänderung kooperieren können.
 7. Gesetzliche Anerkennung von dynamischen Verweisungsklauseln in Vereinssatzungen: Änderungen übergeordneter Vereins- oder Verbandsstatuten erfordern häufig gesonderte Satzungsänderungen bei nachgeordneten Vereinen. Aus Vereinfachungsgründen ist Vereinen deshalb durch dynamische Verweisungsklauseln gesetzlich ausdrücklich zu ermöglichen, dass solche Änderungen für sie unmittelbar ohne gesonderte Satzungsänderung gelten.
 8. Erweiterung der Haftungsbefreiung bei nicht-grober Fahrlässigkeit: Ehrenamtliche Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder sehen sich immer häufiger mit Haftungsfragen konfrontiert. Das schreckt vom Ehrenamt ab. Vielen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen fehlen deshalb schon heute ehrenamtlich Aktive. Ihre Vorstände und Mitglieder müssen deshalb bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Fällen nicht-grober Fahrlässigkeit im weiteren Umfang als bisher von der persönlichen Haftung befreit werden. Die gesetzlichen Haftungsprivilegien im Vereinsrecht müssen dafür auf Übungsleiter ausgeweitet werden, soweit ihre jährliche Vergütung nicht die Höhe der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale übersteigt.
 9. Einführung einer „Business Judgement Rule“: Vorstände von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen brauchen mehr Rechtssicherheit. Treffen sie falsche Entscheidungen, kann das heute schnell zu – teils erheblichen – Konsequenzen führen. Die im Stiftungsrecht bereits geltende zivilrechtliche „Business Judgement Rule“ (§ 84a Abs. 2 Satz 2 BGB) muss daher auch für sie ausdrücklich in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.
 10. Erleichterung beim Datenschutz: Ehrenamtler müssen oft viel Zeit investieren, um Daten ordnungsgemäß zu schützen. Vor allem in kleinen und mittleren Vereinen stellt das für sie eine unnötige Belastung dar. Vereine sind daher bereits dann von der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 38

BDSG zu befreien, wenn sie in der Regel weniger als 50 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.

11. Anhebung der Übungsleiter- und der Ehrenamtspauschale: Aufgrund der Inflation und des wachsenden Mangels an nebenberuflich Tätigen ist die Übungsleiterpauschale auf 3.600 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 1.200 Euro anzuheben.
12. Erhöhung des Prüfungsintervalls der Gemeinnützigkeit von drei auf fünf Jahre: Die Gemeinnützigkeitsprüfung stellt Ehrenamtler und Vereine regelmäßig vor große Herausforderungen. Der zeitliche Aufwand für das Ausfüllen der Gemeinnützigkeitserklärung und das Zusammenstellen der erforderlichen Nachweise ist hoch. Der Prüfungsintervall für die Gemeinnützigkeit ist daher von drei auf fünf Jahre zu erhöhen.
13. Vereinfachung der Erklärungspflichten bei Umsatzsteuerpflicht: Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, haben grundsätzlich monatlich oder vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt zu übermitteln. Der Abgabetermin im laufenden Jahr bestimmt sich dabei nach der Höhe der Vorjahressteuer. Zur Entlastung des Ehrenamts soll es künftig ausreichen, dass Vereine, die im Übrigen keinen Buchführungspflichten unterliegen und die ihre zu versteuernden Umsätze im Wesentlichen nur durch eine jährliche Vereinsveranstaltung erwirtschaften, auf formlosen Antrag für die Dauer von fünf Jahren nur für den Voranmeldezeitraum eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, in welchem die wesentlichen Umsätze erzielt werden. Ein erneuter Wechsel soll dabei möglich bleiben.
14. Anhebung der Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb: Die Freigrenze aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb für gemeinnützige Vereine ist auf 55.000 Euro zu erhöhen.

Berlin, den 24. September 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

